

Koordinierter oder unkoordinierter Brexit: Wie geht es weiter mit den Steuerbeziehungen zu Großbritannien?

70. Berliner Steuergespräch am 28.1.2019

Prof. Dr. Stephan Eilers, LL.M. (Tax)



Freshfields Bruckhaus Deringer

Gliederung

- I. Politische Situation**
- II. Allgemeine Auswirkungen auf die Besteuerung**
- III. Konkrete Auswirkungen auf die Besteuerung unter Berücksichtigung des Brexit-StBG**
- IV. Zukünftige Steuerpolitik des Vereinigten Königreichs**

I. Politische Situation

Nach dem „Nein“ des britischen Unterhauses

Mögliche Szenarien

No Deal

Brexit wird verschoben

„Exit vom Brexit“

- **Klar ist: am 29. März 2019 wird es keinen koordinierten Brexit geben (kein „May“ Deal)**
- **Nachverhandlungen mit EU sind angesichts des Abstimmungsergebnisses (202 : 432) unwahrscheinlich**
- **Damit unkoordinierter („hard“) Brexit sehr wahrscheinlich**
- **Ebenfalls denkbar ist „Exit vom Brexit“ durch zweites Referendum**
- **Andere („weichere“) Brexit Parlamentslösung**
- **Fristverlängerung des Art. 50 Verfahrens bis zur Wahl des Europaparlaments möglich bei Mehrheitsvorschlag des Unterhauses**

II. Allgemeine Auswirkungen auf die Besteuerung

Allgemeine Auswirkungen auf die Besteuerung

Drittlandstatus Vereinigtes Königreich

Mit Brexit: Unmittelbarer Drittlandstatus für Vereinigtes Königreich (VK), d. h.

- **Keine Geltung der EU-Verträge**
 - Keine Anwendbarkeit der Grundfreiheiten (Ausnahme: Kapitalverkehrsfreiheit)
 - Keine Beschränkung des VK durch Beihilfenverbot
- **Keine Geltung von EU-Sekundärrecht**
 - Verschiedene Richtlinien, wie Mutter-Tochter-RL, Zins-Lizenz-RL, Mehrwertsteuersystemrichtlinie usw. gelten nicht mehr unmittelbar im VK

Allgemeine Auswirkungen auf die Besteuerung

Drittlandstatus Vereinigtes Königreich

- **Keine Rechtsprechungsgewalt des EuGH**
- **Veränderungen in der Behördenzusammenarbeit**
 - Auch Richtlinien und Verordnungen zur Behördenzusammenarbeit gelten nicht mehr (Amtshilferichtlinie usw.)
 - Rückfall auf Verständigungsverfahren und Informationsaustausch nach DBA

Allgemeine Auswirkungen auf die Besteuerung

Drittlandstatus Vereinigtes Königreich

Fazit:

- **VK ist nicht mehr an Vorgaben der EU gebunden**
- **In nationales Recht umgesetzte/übertragene Vorgaben von EU und EuGH bestehen im VK grundsätzlich fort;**
- **Geringerer Schutz für Bürger und Unternehmen des VK innerhalb der EU**

III. Konkrete Auswirkungen auf die Besteuerung in Deutschland

„Brexit als schädliches Ereignis“?

Bisher war unklar, ob spezialgesetzliche Rechtsfolgen allein durch Brexit ausgelöst werden:

- **„Sperrfristen“:**
 - Vergangene Umwandlungen, § 22 Abs. 8 UmwStG
 - Auflösungspflicht für Ausgleichsposten nach § 4g Abs. 2 EStG
- **Auflösungs-/Veräußerungsfiktion:**
 - Körperschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich, § 12 Abs. 3 KStG
 - Anteile an Kapitalgesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich, § 17 Abs. 5 EStG
- **Wegzugsbesteuerung:**
 - Widerruf der Stundung des § 6 Abs. 5 AStG

Brexit-Steuerbegleitgesetz

Regierungsentwurf vom 12.12.2018

- **Umfassende gesetzgeberische Klarstellung, dass Brexit allein kein „schädliches Ereignis“ darstellen soll (keine Äußerung zu § 17 Abs. 5 EStG)**
- **Teilweise begrenzter Anwendungsbereich:**
 - § 22 Abs. 8 UmwStG-E gilt nur, wenn Umwandlungsbeschluss oder Einbringungsvertrag bis Austrittsdatum geschlossen sind;
 - Erweiterung der Widerrufsmöglichkeiten für Stundungen nach § 6 Abs. 8 S. 2 AStG-E:
 - Entnahme der Anteile (bspw. Schenkung an Familienangehörige);
 - Wegzug aus VK
- **Hinweis auf Rechtslage in Österreich (Brexit AnpassungsGesetz Entwurf 2019)**

Offene Fragen

Gewerbsteuerliches Schachtelprivileg:

- Schachtelprivileg nach § 9 Nr. 7 S. 1 Hs. 2 GewStG gilt nur für Beteiligung an EU-Gesellschaft
- Rückfall auf Art. 23 DBA (höhere Beteiligungsschwelle; Aktivitätsnachweis)
- „Subject to tax“, wenn VK keine KapESt erhebt?
- EuGH (C-685/16): Schlechterbehandlung von Beteiligungen an Drittstaatengesellschaften im Vergleich zu Inlandsgesellschaft verstößt gegen Kapitalverkehrsfreiheit

Hinzurechnungsbesteuerung:

- Mangels EU/EWR-Zugehörigkeit entfällt § 8 Abs. 2 AStG und damit keine Möglichkeit für Gegenbeweis einer „tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit“ und zwischenstaatlichem Auskunftsabkommen
- Nach EuGH (C-685/16) unklar, ob Verstoß gegen Kapitalverkehrsfreiheit vorliegt

IV. Zukünftige Steuerpolitik des Vereinigten Königreichs

Zukünftige Steuerpolitik des Vereinigten Königreichs

- **Zukünftiger Kurs des VK weitgehend unklar**
 - In Anhang 4 des Austrittsabkommens hatten sich EU und VK zu den Prinzipien des OECD BEPS-Projektes und dem Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung bekannt
 - Austrittsabkommen aber vom britischen Unterhaus nicht angenommen
- **Fest steht: keine Bindung mehr an Vorgaben der EU (Grundfreiheiten, Beihilfenverbot, etc.)**
- **Relevant für mögliche Verschärfungen der UK Steuerpolitik unter Labour (Wegzugsteuer; Steuersätze; Arbeitnehmerbeteiligung am Produktivvermögen); Währungskontrollen**
- **Administrativänderung des übertragenen EU-Rechts („retained EU law“) in Steuersachen soll vorerst nicht möglich sein (Amendment zu Sec. 89 Finance Bill (No.3))**

Zukünftige Steuerpolitik des Vereinigten Königreichs

1. Short-/Midterm

VK als zukünftiges Niedrigsteuerland?

- Premierministerin May: VK wird nach dem Brexit die niedrigsten Steuersätze aller G20 Länder für Unternehmen haben („business friendly“)
- **Nationale Steuerpolitik (außer Steuersätze: jetzt 19 %, 2020 17 %) spricht dagegen:**
 - ATAD-Richtlinie wird umgesetzt (bzgl. Hybrids sogar überschießend)
 - Diverted Profits Tax (2015) bleibt
 - Digital Services Tax (2018) bleibt
 - Evtl. neues Holding-Regime
- **VK wird Teil des BEPS-Projekts bleiben**
- **VK wird Partei des Multilateralen Instruments (MLI) bleiben**

Zukünftige Steuerpolitik des Vereinigten Königreichs

1. Short-/Midterm

Anzeigepflicht für Steuerumgehungsmodelle (DOTAS/DAC 6, dazu Eilers/Sommer, ISR 2019, Heft 2):

- Wird als sehr erfolgreich angesehen: 93 Gesetzesänderungen in den ersten 8 Jahren seit Einführung
- Inkrafttreten bereits vor Abschlussbericht BEPS Aktionspunkt 12 „Mandatory Disclosure Rules“
- Zuletzt zunehmende Verschärfungen (penalty, name & shame, etc.)
- Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC 6) wird umgesetzt

Zukünftige Steuerpolitik des Vereinigten Königreichs

1. Short-/Midterm

DBA-Politik

- UK hat DBAs mit über 130 Ländern
- Bspw. mit Zypern erst Anfang 2018 neu abgeschlossen; Ratifizierung eines neuen DBAs mit Österreich steht noch aus
- Teilnahme am Multilateralen Instrument (MLI) zur Implementierung der Ergebnisse des BEPS-Projektes der OECD

Fazit: Keine geänderte DBA-Politik zu erwarten

Zukünftige Steuerpolitik des Vereinigten Königsreichs

1. Short-/Midterm

Fazit: Keine durchgreifende Niedrigsteuer- oder Oasenpolitik zu erwarten; kein Strategiewechsel

Fiskalpolitik bleibt „detached“ von politischer Agenda

Zukünftige Steuerpolitik des Vereinigten Königreichs

2. Longterm

Wirtschaftliche Folgen eines unkoordinierten Brexits?

- Handel nach WTO-Regeln; Grenzkontrollen, etc.
- kein Freizügigkeitsabkommen
- Streitbeilegung
- Bedarf an neuen Lizenzen
- Anpassung der Behörden/Zuständigkeiten
- Qualifikationsanforderungen
- Zulassung regulierter Produkte (Standortwechsel des Zulassungsinhabers erforderlich)